

Richtlinien der Vertreterversammlung der KVN für die Wahlen der Bezirksausschüsse der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung der KVN in der Fassung der Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 17. Dezember 2004, 8. Januar 2005 und 18. November 2006, 16. Februar 2013, 21. November 2015, 13. Februar 2016, 04. März 2017, 16. November 2019

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) hat in ihrer Sitzung am 20.11.2021 folgende Änderungen der o.g. Richtlinie beschlossen:

§ 4 Die Wahlberechtigten

§ 4 wird wie folgt gefasst:

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung zur Wahl der Vertreterversammlung der KVN wählen kann. Für die Bestimmung des Stichtages gilt § 10 Abs. 3 Satz 2 der WO entsprechend.

§ 8 Das Wählerverzeichnis

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Das Wählerverzeichnis wird vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Wählerverzeichnisse sind den Mitgliedern für sieben Werktage zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person eingetragenen Daten bereitzustellen.

Für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gilt § 11 WO entsprechend.

§ 9 Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses

§ 9 wird wie folgt gefasst:

Mindestens acht Wochen vor Beginn der Wahlzeit ist im Niedersächsischen Ärzteblatt durch den jeweiligen Wahlleiter der Bezirksstelle bekannt zu geben, wo und innerhalb welcher Zeit die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse erfolgen kann.

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung im niedersächsischen ärzteblatt in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen zur o.g. Richtlinien werden hiermit ausgefertigt und bekannt gegeben.

Hannover, den 04.02.2022



Dr. Christoph Titz
Vorsitzender der Vertreterversammlung der KVN

